

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 25/85

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 22. Mai 1985

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 7. Februar 1985 wird auf Kosten
des Antragsgegners als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 1.500 DM.

Gründe:

I. Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die elterliche
Sorge über das im Beschlusseingang benannte Kind für die Dauer
des Getrenntlebens der Eltern der Mutter übertragen. Die dagegen
eingelegte Beschwerde des Vaters hat das Oberlandesgericht
München durch Beschluß vom 7. Februar 1985 als unzulässig ver-
worfen. Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit einer an das
Oberlandesgericht gerichteten privatschriftlichen Eingabe vom
18. Februar 1985, die von dem Oberlandesgericht an das Bayeri-

- 3 -

sche Oberste Landesgericht weitergeleitet worden ist, welches entschieden hat, daß zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Bundesgerichtshof zuständig ist.

II. Die Eingabe des Antragsgegners vom 18. Februar 1985 ist als weitere Beschwerde anzusehen und als solche an sich statthaft (§ 621e Abs. 2 Satz 2 ZPO). Das Rechtsmittel ist auch bei dem zuständigen Gericht und fristgerecht erhoben worden, da die Beschwerdeschrift rechtzeitig, nämlich binnen Monatsfrist (§ 621e Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 552 ZPO) dort eingehend, an das Bayerische Oberste Landesgericht (s. § 7 Abs. 6, Abs. 2 EGZPO) weitergeleitet worden ist (vgl. auch BGH Beschluß vom 8. Februar 1978 - IV ZB 80/77 - NJW 1978, 1165). Die weitere Beschwerde hätte jedoch durch einen bei einem Landgericht, Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden müssen. Das ergibt sich aus § 621e Abs. 4 ZPO i.V. mit § 8 Abs. 1 EGZPO. § 621e Abs. 4 ZPO schreibt für die weitere Beschwerde in Familiensachen die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vor. Für Fälle, in denen die weitere Beschwerde beim Bayerischen Obersten Landesgericht einzulegen ist, wird diese Vorschrift durch § 8 Abs. 1 EGZPO allerdings dahin gelockert, daß sich die Parteien auch durch einen bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können. Das privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel des Antragsgegners entsprach jedoch



nicht der vom Gesetz vorgesehenen Form und mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Macke

Nonnenkamp

